

Altenpflegeheim Remchingen
San-Biagio-Platani-Platz 1
75196 Remchingen

Tel. 07232/7978-0
Fax: 07232/7978-151

HEIMVERTRAG

für pflegebedürftige Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen
nach § 75 Absatz 1 SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz)

Zwischen der Gemeinde Remchingen
als Träger des ALTENPFLEGEHEIM REMCHINGEN
vertreten durch die Heimleitung Herrn Friedemann Albrecht
(im Folgenden „Einrichtung“ genannt)

und

den Eheleuten/Herrn/Frau geboren am

bisher wohnhaft in

-nachstehend Bewohner genannt-

gegebenenfalls vertreten durch
(Bevollmächtigter/Betreuer)

wird mit Wirkung vom

folgender

Heimvertrag

geschlossen.

Das Altenpflegeheim Remchingen ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Remchingen und ist Mitglied bei der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG).

Gleichzeitig sieht sich die Einrichtung in der Ausübung ihrer Aufgaben dem christlich-diakonischen Auftrag verpflichtet.

Der Heimbewohner erkennt diese Ausrichtung des Heimes an.

¹⁾ Die Bezeichnung „Bewohner“ oder „der Bewohner“ bezieht sich auf männliche *und* weibliche Heimbewohner

§ 1 Vertragsgrundlagen

(1) Grundlage dieses Vertrages sind die erteilten vorvertraglichen Informationen der Einrichtung vor Vertragsschluss nach § 3 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG). Hierzu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen haben sich nicht ergeben ~~/sind wie folgt eingetreten:~~ ^{*)}

(2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, der Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg und die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit diese dem Vertrag nicht als Anlage beigefügt sind, können sie bei der Heimleitung jederzeit eingesehen werden.

(3) Die Einrichtung ist eine Einrichtung der vollstationären Pflege im Sinne des § 43 SGB XI. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI), des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes – WBVG – und des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG).

(4) Eine Änderung der vorgenannten Bestimmungen, Vereinbarungen, Richtlinien etc. wirken sich unmittelbar auf den Inhalt dieses Vertrages aus.

§ 2 Vertragsgegenstand

Auf der Grundlage dieses Vertrages werden dem Bewohner Unterkunft und Wohnung (§ 4), Verpflegung (§ 5) und Pflege und Betreuung (§ 6 dieses Vertrages) gewährt, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglichen.

§ 3 Aufnahme, Beschwerderecht

(1) Der Bewohner wird ab _____ in die Einrichtung aufgenommen.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(3) Der für die Einrichtung geltende Wegweiser Stand 08/2017 ist Bestandteil dieses Vertrages. Eine Ausfertigung des derzeit geltenden Wegweisers wurde dem Bewohner ausgehändigt. Eventuelle Änderungen des Wegweisers werden dem Bewohner unverzüglich mitgeteilt.

(4) Der Bewohner wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Einstufung (siehe hierzu § 7 des Vertrages) und spätere Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (siehe § 10 des Vertrages) zu einer Änderung der zu zahlenden Entgelte führen können.

(5) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 1** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

(6) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

(7) Der Bewohner übergibt der Einrichtung

- eine Kopie des Leistungsbescheides der Pflegekasse
- eine Kopie des Bescheides des Sozialamtes
- einen ärztlichen Bericht über seinen Gesundheitszustand aus neuerer Zeit
- ggf. eine Bestellung des gesetzlichen Betreuers
- ggf. eine bestehende Vollmacht
- ggf. eine bestehende Patientenverfügung
- ggf. eine Einzugsermächtigung (siehe § 8 des Vertrages)

(8) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, das Sozialamt im Bedarfsfalle über die Aufnahme und einen eventuellen späteren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen zu informieren.

§ 4

Unterkunft, Wohnung

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem -Zimmer mit Dusche und WC mit insgesamt qm Wohnfläche.
Das Zimmer befindet sich im und hat die Zimmer Nr.
Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Bewohners bzw. seines Vertreters.

(2) Die Unterkunft/Wohnung ist mit folgenden Möbeln ausgestattet:

- *Bett, Nachttisch, Tisch, Stuhl, Schrank, Sessel*

(3) Außerdem enthält die Unterkunft/Wohnung folgende weitere Ausstattungsgegenstände: Telefonanschluss, Notrufanlage, Rundfunk- und Fernsehanschluss (Kabel).

(4) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände mitbringen.

(5) Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte werden auf seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung gewartet.

(6) Dem Bewohner stehen weiterhin die ihm vorgestellten Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsräume (Andachtsraum, Therapieräume, Cafeteria, Wintergarten, Außenanlagen) zur Verfügung.

(7) Haustierhaltung ist nur in Abstimmung mit der Einrichtung möglich.

(8) Weiterhin erbringt die Einrichtung die in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. § 2 des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI festgelegten Leistungen, z. B. Ver- und Entsorgung, Reinigung, Wartung und Unterhaltung, Wäscheversorgung und Gemeinschaftsveranstaltungen in dem in dem Rahmenvertrag bezeichneten Umfang.

(9) Bezüglich der Wäscheversorgung wird folgendes vereinbart:

Außer der persönlichen Bekleidung erfolgt die erforderliche Bereitstellung über die Einrichtung.

(10) Dem Bewohner wurden folgende Schlüssel übergeben:

Eine Weitergabe der Schlüssel ist nur mit Zustimmung der Einrichtung gestattet. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners.

§ 5 Verpflegung

- (1) Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zubereitet. Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen.
- (2) Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) nach Maßgabe des Speiseplanes der Einrichtung.
Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs bieten wir im Moment folgende Getränke zur Auswahl: 1 Flasche Mineralwasser und bei den Mahlzeiten diverse Getränke.
- (3) Darüber hinaus gewährt die Einrichtung folgende Verpflegung:
Nachmittagskaffee mit Kleingebäck, Obst etc., Zwischenmahlzeiten.
- (4) Der Bewohner erhält Schon- oder Diätkost, soweit diese ärztlich verordnet ist.
- (5) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen serviert. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert.

§ 6 Pflege und Betreuung

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die im Einzelfall erforderlichen Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrades (zum Pflegegrad siehe § 7 des Vertrages).
Weiterhin wird eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gemäß § 45a SGB XI) gewährt, soweit die Pflegekasse hierfür einen Vergütungszuschlag zahlt.
- (2) Inhalt der Pflegeleistungen sind die erforderlichen Hilfen bei der Körperpflege, Ernährung, Mobilität, der persönlichen Lebensführung, Leistungen der sozialen Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach Maßgabe der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. des § 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Ein Abdruck des Rahmenvertrages ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
- (3) Die Dokumentation der Pflegeleistungen erfolgt nach Maßgabe des § 13 des Rahmenvertrages.
- (4) Die Erbringung von Leistungen der Behandlungspflege ist nur möglich, wenn der verordnende Arzt die von ihm erteilte Anordnung abzeichnet.

§ 7 Einstufung des Bewohners, Anpassung der Einstufung Mitwirkungspflicht des Bewohners

- (1) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse pflegebedürftig nach Pflegegrad .
Weiterhin wird eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gemäß § 45 a SGB XI) gewährt, soweit die Pflegekasse hierfür einen Vergütungszuschlag zahlt.
- (2) Die Einrichtung hat ihre Leistungen, soweit ihr dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen und die hierfür erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Sowohl die Einrichtung als auch der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrags verlangen (§ 8 WBVG).
- (3) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).

(4) Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung seiner Einstufung durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung zu stellen.

(5) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüber zu stellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem Bewohner (§ 8 Abs. 2 WBVG).

(6) Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurück zu zahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 18 des Vertrages wird hingewiesen.

§ 8 Zusatzleistungen

(1) Die Einrichtung bietet die in der **Anlage 3** aufgeführten Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI an.

(2) Die Zusatzleistungen können zu den dort genannten Preisen in Anspruch genommen werden. Die Kündigung von Zusatzleistungen richtet sich nach den Regelungen der vorgenannten Anlage zu diesem Vertrag.

§ 9 Leistungsentgelt

(1) Die Entgelte für die Leistungen nach den §§ 4 – 6 dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (= zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag zurzeit für:

• Unterkunft	15,00 €
• Verpflegung	12,88 €
• Pflegeleistungen und Betreuung bei	
Pflegegrad 1	52,39 €
Pflegegrad 2	59,61 €
Pflegegrad 3	75,78 €
Pflegegrad 4	92,65 €
Pflegegrad 5	100,21 €
• Investitionskosten	11,89 €
• Ausbildungsumlage	1,13 €

Davon ausgehend beträgt der vom Bewohner zu zahlende pflegebedingte einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) für die Pflegegrade 2- 5 (§83 Abs. 2 S. 3 SGBXI)

monatlich 1043,41 €

Für den Pflegegrad 1 beträgt der vom Bewohner zu zahlende pflegebedingte Eigenanteil monatlich 1628,08 €

Unter Zugrundelegung von Pflegegrad beträgt das Gesamtheimergeld zurzeit somit: €
täglich:

monatlich: €

Der davon vom Bewohner zu zahlende Eigenanteil beträgt zurzeit

monatlich: €

(3) Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich zurzeit auf 4,13 € täglich.

(4) Der Bewohner trägt die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, soweit die Pflegekasse für sie nicht in voller Höhe aufkommt, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Kosten für die nicht geförderten Investitionskosten sowie gegebenenfalls die Kosten für Zusatzleistungen gemäß Anlage 3 zu § 8 dieses Vertrages.

(5) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung austritt, wird jeweils als ein voller Tag gerechnet.

(6) Wenn Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII besteht, hat der Bewohner die Leistungen rechtzeitig beim zuständigen Sozialamt zu beantragen.

(7) Soweit andere Kostenträger ihrer Leistungspflicht nicht oder nur teilweise oder verspätet nachkommen, bleibt der Bewohner Kostenschuldner.

(8) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte sind monatlich abzurechnen. Der Betrag ist jeweils im Voraus am 3. Werktag eines Monats fällig.

Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem vorbezeichneten Entgelt, ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich vorzunehmen.

Die für den Einzugsmonat berechnete Abschlagszahlung wird mit der Schlussrechnung bei Vertragsbeendigung verrechnet.

(9) Der von dem Bewohner zu zahlende Betrag wird aufgrund einer dem Vertrag beigefügten Einzugsermächtigung (**Anlage 4**) abgebucht werden. Die Einzugsermächtigung kann von dem Bewohner jederzeit widerrufen werden.

(10) Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Heimbewohners gilt die Regelung des § 23 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung. Die geltende Fassung ist als Abdruck diesem Vertrag beigefügt (**Anlage 5**).

(11) Bei einer Schlechtleistung der Einrichtung im Sinne des § 10 WBVG kann der Bewohner bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Leistungsentgelts verlangen.

§ 10 Entgelterhöhung

(1) Die zukünftige Entgeltentwicklung für die Leistungen der Einrichtung richtet sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern nach den Bestimmungen des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) getroffen werden.

(2) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig,

soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird. Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Eine Anpassung der gemäß § 8 dieses Vertrages vereinbarten Entgelte für Zusatzleistungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 3 zu § 8 dieses Vertrags, soweit sie aufgrund veränderter Kosten erforderlich ist und angemessen erscheint.

§ 11 Haftung

(1) Die Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.

(2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

(3) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 12 Datenschutz / Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.

(2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses. **(Anlage 7 und 7a)**

§ 13 Kündigung / Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieses Vertrages beendet werden.

(2) Im Fall des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.

(3) Der Bewohner bzw. dessen Erben haben nach Vertragsende das Zimmer unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(4) Bei übermäßiger Abnutzung trägt der Bewohner bzw. dessen Erben die Kosten der erforderlichen Instandsetzung.

(5) Die Schlüssel sind der Heimleitung zurückzugeben.

§ 14
Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 WVBG jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 15
Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Für die Kündigung durch die Einrichtung gelten die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes – WVBG. Sie sind diesem Vertrag als **Anlage 8** beigefügt.

§ 16
Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.
2.

- (2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.
2.

- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

§ 17
Schlussbestimmung und Anlagen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Nachstehende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie wurden dem Bewohner ausgehändigt. Soweit es sich um gesetzliche Bestimmungen, Rahmenverträge, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Pflegesatzvereinbarungen etc. handelt, sind diese in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Es handelt sich um

- Anlage 1 zu § 3 Abs. 5
- Anlage 2 zu § 6 Abs. 2
- Anlage 3 zu § 8 Abs. 1
- Anlage 4 zu § 9 Abs. 8
- Anlage 5 zu § 9 Abs. 9
- Anlage 7 zu § 12 Abs. 2
- Anlage 7a zu §12 Abs. 2
- Anlage 8 zu § 15 Abs. 2
-

(3) Durch diesen Vertrag wird ein evtl. früher abgeschlossener Vertrag einvernehmlich aufgehoben.

.....
Ort, Datum

Remchingen,

.....
Bewohner
bzw. Bevollmächtigter/
Vertreter/Betreuer

.....
Einrichtungsleitung